

# **Vorbemerkung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**Volkswagen Financial Services AG**

und der

**Volkswagen Financial Services Europe AG**

Aufgrund der Regelungen des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 13.07.2023 wird der hier verfügbare Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag von der VOLKSWAGEN AG als herrschende Gesellschaft/ Obergesellschaft fortgeführt.

Mit der Eintragung in das Handelsregister zum 1. Juli 2024 wurde die Firma der Volkswagen Financial Services AG in „Volkswagen Financial Services Overseas AG“ geändert und anschließend die Firma der Volkswagen Financial Services Europe AG in „Volkswagen Financial Services AG“ umbenannt.

Der beigefügte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht fortan zwischen der Volkswagen AG als herrschendem Unternehmen und der Volkswagen Financial Services AG.

## **BEHERRSCHUNGS - UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

Zwischen der

**Volkswagen Financial Services AG**

mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Braunschweig

HRB 3790

– nachfolgend Obergesellschaft genannt –

und der

**Volkswagen Financial Services Europe AG**

mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Braunschweig

HRB 210842

– nachfolgend Untergesellschaft genannt –

### **Präambel**

Die Untergesellschaft hat am 04.11.2011 mit der Volkswagen Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Braunschweig (Amtsgericht Braunschweig HRB 1858) als herrschender Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 09.06.2016 wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag seit dem 05.09.2016 mit der Obergesellschaft fortgeführt. Die Untergesellschaft ist mit Eintragung vom 22.06.2023 in eine AG umgewandelt worden. Dieser fortgeführte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist durch Vertrag vom 07.02.2018 geändert worden und soll nunmehr im Vorgriff auf die zukünftige Stellung der Untergesellschaft als zugelassene Finanzholdinggesellschaft und Mutter der Volkswagen Bank GmbH wie folgt erneut geändert werden:

### **§ 1 Beherrschung**

- (1) Die Untergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Obergesellschaft. Diese ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Untergesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt die Geschäftsleitung und die Vertretung der Untergesellschaft weiterhin den Vorständen der Untergesellschaft.
- (2) Die Obergesellschaft wird die nach dem KWG bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleitung der Untergesellschaft bei ihren Weisungen beachten. Sie wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hat, dass die Untergesellschaft oder ihre Organe gegen die

ihnen durch das KWG oder die CRR auferlegten Pflichten verstoßen. Die Ausübung der Rechte nach § 1 dieses Vertrags ruht für den Zeitraum, in dem die Obergesellschaft nicht mehr unmittelbar die Mehrheit am Stammkapital oder den Stimmrechten der Untergesellschaft hält, ohne dass zugleich dieser Vertrag auf den neuen Mehrheitsgesellschafter übergeht.

## **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn im Sinne des § 3 dieses Vertrages unter Beachtung der nachfolgenden Absätze an die Obergesellschaft abzuführen.
- (2) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann die Untergesellschaft nach ihrem Ermessen und soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, den Betrag der Gewinnabführung verringern, indem sie einen Teil des Gewinns oder den gesamten Gewinn in andere Rücklagen (§ 272 Abs 3 Handelsgesetzbuch) einstellt, bevor eine Zahlung an die Obergesellschaft geleistet wird. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Obergesellschaft dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise, insbesondere unter Beachtung bankenaufsichtsrechtlicher Anforderungen, gerechtfertigt ist.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## **§ 3 Gewinnermittlung**

- (1) Gewinn und Verlust der Untergesellschaft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen über Ausschüttungssperren, und unter Beachtung der für die Körperschaftssteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (2) Hierbei sind die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1, 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **§ 4 Verlustübernahme**

- (1) Die Obergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Untergesellschaft entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen.
- (2) Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## **§ 5 Informationsrecht**

Die Obergesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Untergesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Untergesellschaft ist verpflichtet, der Obergesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über Angelegenheiten der Untergesellschaft zu erteilen.

## **§ 6 Dauer und Beendigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 04.11.2011 auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 10 Jahren kündbar. Er kann danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren nur zum Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der Kündigung ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden, wodurch sich nichts an der Verpflichtung der Obergesellschaft ändert, der Untergesellschaft vertragsgemäß einen vollen Ausgleich für alle während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Verluste zu gewähren; die vertragsgemäße Verpflichtung der Untergesellschaft zur Abführung der während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Gewinne bleibt ebenfalls unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. § 10 Abs. 5 KWG findet Anwendung.
- (3) Eine Änderung dieses Vertrages ist jederzeit möglich, wenn bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen dies erfordern.
- (4) Endet dieser Vertrag, so hat die Obergesellschaft den Gläubigern der Untergesellschaft gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

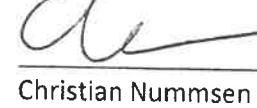
Braunschweig, 20.07.2023

Volkswagen Financial Services AG

Dr. Christian  
Dahlheim

Braunschweig, 20.07.2023

Volkswagen Financial Services Europe AG

  
Christian Nummsen

  
Frank Fiedler

Dr. Michael Knoll

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Braunschweig, den 09.08.2023

Silja Bredenbreuker, Notarin